

man dafür 40 schreiben, was keine Hs. hat¹. Beim Diebstahl ausserhalb des Hauses hatte auch A diese Scheidung beibehalten, die beim Sklavendiebstahl wiederkehrt und kaum zu entbehren ist. Im ganzen sind in A XII die Kapitel von 6 auf 4 zusammengeschmolzen.

A bleibt also, wofür es die früheren Forscher stets gehalten haben, eine systematische Ueberarbeitung der alten Lex B, die durch Vermehrung der Titelzahlen, knappere Fassung des Inhalts und besonders Beseitigung von vielerlei Abstufungen, andererseits auch Einschlebung späterer Zusätze dem alten Text ein ganz anderes Aussehen gegeben hat, und dieses durch Lücken und zahllose Missverständnisse entstellte Machwerk aus der Mitte des 8. Jh. soll die Quelle unserer ganzen Ueberlieferung sein! Für die Herstellung des Urtextes hat diese Rezension nur Wert, soweit sie den Text der benutzten Quellen unverändert gelassen hat, und von den beiden nachweisbaren handschriftlichen Quellen verdient die höhere Beachtung die B 3 ähnliche Hs., obgleich die früheren Forscher eigentlich mehr das Verhältnis zur Rezension C interessiert hat. Leider ist es mir, wenigstens zur Zeit, unmöglich, auf die von A benutzten Quellen weiter einzugehen, und bemerkt sei nur, dass der benutzte B-Text bisweilen der Haupth. B 4, bisweilen auch B 2 näher gestanden zu haben scheint, als unser B 3, die zweitbeste Hs., jenen steht. Mit der Gründlichkeit, die den neuen Herausgeber auszeichnet, hat er nicht bloss die Hss.-Klassen nach der verkehrten Seite hin umgewertet, sondern auch die Hss.-Ordnung in jeder einzelnen umgedreht, sodass bei der notwendigen Neubearbeitung seine beste Hs. A 1 als die schlechteste (C 3) an die letzte Stelle, sein B 4 als die beste (A 1) wieder an die erste Stelle rücken müssen. Teilweise muss der Text infolge der falschen Hss.-Klassifizierung vollständig umgeschrieben werden, denn die zu grunde gelegten schlechten Hss. sind in manchen Abschnitten gänzlich überarbeitet und schwer verdorben, ja ganze Zeilen sind ausgefallen. Mit welchem Geschick in jeder Klasse gerade immer die verdorbensten Hss. zu grunde gelegt und mit welch' zäher Konsequenz die richtigen Lesarten der besten Hss. in die Noten gesetzt sind, dafür nur ein Beispiel, das einen Eckstein in Krammers Beweismaterial

1) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 646, N. 70: 'Einbruchdiebstahl ist schon von 5 Denaren, nicht erst von 40 Denaren ab grosser Diebstahl'.